

Die Geologie und ihre Verankerung im österreichischen Rechtssystem

WIMMER, H.

Gliederung

- ◆ Die Geologie und ihr Umfeld in Österreich
- ◆ Beispiel Landesgeologie in OÖ: Tätigkeitsfelder
- ◆ Die Stellung der Geologie in unterschiedlichen Rechtsbereichen, Beispiele
- ◆ Beispiele für Schutzgut-orientierte Gesetze mit Geo-Bezug
- ◆ Beispiele für Benutzer-orientierte Gesetze mit Geo-Bezug
- ◆ Beispiele für Geowissenstransfer-orientierte Gesetze
- ◆ Geo-rechtliche Visionen
- ◆ Anmerkungen, Unterlagen

Die Geologie und ihr Umfeld in Österreich

Das Anforderungs- und Tätigkeitsprofil des Geologen in Österreich hat sich in den letzten 20 Jahren drastisch verändert. Während früher die geologische Landesaufnahme oder praktische ingenurgeologische Probleme im Vordergrund standen, steht der moderne Geologe heute je nach Position im Spannungsfeld der unterschiedlichen Rechtsbereiche und Zwänge seitens des Auftraggebers:

- ◆ Privatwirtschafts-Bereich
angestellter Geologe, Ziviltechniker: vertritt Individualinteresse, Firmeninteresse
- ◆ Gesetzgebungsbereich
Ministerialgeologe, Professor: vertritt Normungsinteresse, Normierungsinteresse, Entwurf von „Spielregeln“
- ◆ Bereich Forschung und Lehre
Uni-Professor, wissenschaftlicher Geologe, Lehrer: vertritt wissenschaftliches Interesse
- ◆ Bereich Verwaltung
Landesgeologe, Ministerialgeologe: vertritt öffentliches Interesse und gleicht aus
- ◆ Bereich Gerichtsbarkeit
Geologe als Gerichtssachverständiger: Vertritt das Interesse an der Wahrheitsfindung

Die Komplexität dieser Verflechtungen wird im Folgenden am Beispiel der Tätigkeit des Landesgeologen in Oberösterreich erläutert.

Beispiel Landesgeologie in OÖ: Tätigkeitsfelder

Die Hauptaufgabe der Landesgeologie ist die Sachverständigentätigkeit im Rahmen von Verhandlungen und erfordert eine entsprechende fachliche Vor- und Nachbereitung. Dazu gehören beratende Tätigkeiten für andere Landesbehörden sowie den Bürger im Allgemeinen. Hinzu kommen wissenschaftlich-fachliche Beteiligungen an unterschiedlichsten Projekten oder Gremien (siehe Tab. 1). Letztlich ergibt sich, wie in Abb. 1 dargestellt, ein individual-spezifisches Spannungsfeld des Landesgeologen.

Tab. 1: Tätigkeitsfelder

<ul style="list-style-type: none"> ◆ Amts-Sachverständigendienst in diversen Verwaltungsverfahren Ca. 250-350 Fälle pro Jahr in den Bereichen Wasserrecht, Umweltrecht, Bergrecht, Forstrecht, Strassenrecht, Baurecht, Energierecht, Gewerbe-recht, Naturschutzrecht... ◆ Planungstätigkeit für die Verwaltung z.B. für die Wasserwirtschaftliche Planung, Raumordnung... ◆ Projektbetreuungen Entrierung und Betreuung wissenschaftlicher Projekte und laufende Betreuungen im Rahmen des Gesetzesvollzuges (z.B. WGEV-Messstellen) ◆ Auftragsvergaben u. -kontrolle 	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Informationssammlung u. -weitergabe für interne Zwecke und den Bürger allgemein z.B. Berichte, WIS (Wasser-Informationssystem), Hydrogeologische Landesdokumentation ◆ Vertretung in diversen Gremien: Beiräte, Arbeitskreise, Vereinigungen ◆ Vertretung wasserwirtschaftlicher Interessen in Bergrechtsangelegenheiten als Wasserwirtschaftliches Planungsorgan ◆ Projektprüfungen ◆ Bereitschaftsdienst für Ölnfälle und Katastrophen - bei Unglücken rasche Entscheidungen vor Ort
--	--

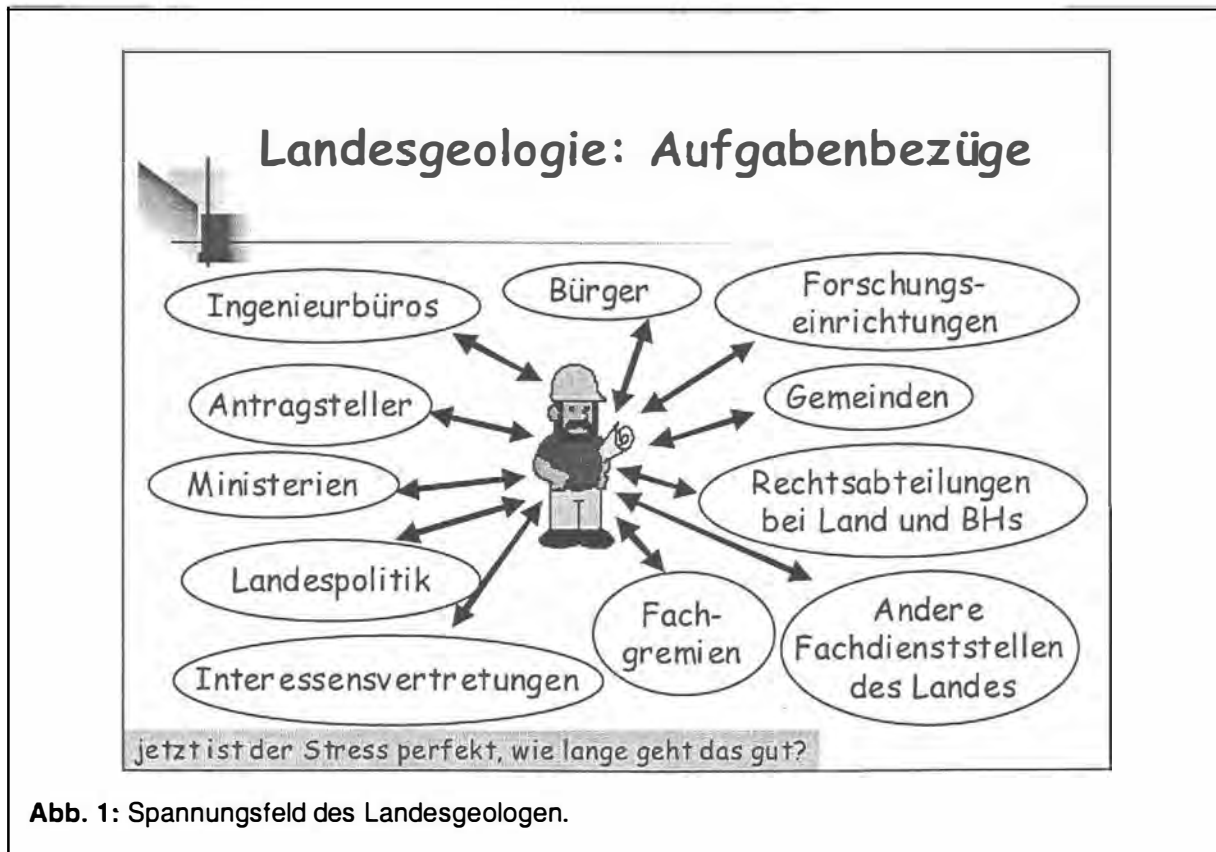


Abb. 1: Spannungsfeld des Landesgeologen.

Die Stellung der Geologie in unterschiedlichen Rechtsbereichen Rechtliche Verankerung der Geologie in Österreich

In Österreich nehmen insgesamt 167 Gesetze (Stand: Frühjahr 2002) auf die Geologie Bezug, von denen eins auf die EU-Ebene, 98 auf die Bundesebene und 68 auf die Länderebene entfallen.

	EU	Bund	Land
schutzgut-orientiert	Wasser-Rahmenrichtlinie	Wasserrecht Umweltrecht	Bodenschutz Naturschutz
benutzer-orientiert	Förderrecht	Bergrecht Lebensmittelrecht	Baurecht
wissens-orientiert	EU-Programme	Forschungs-u. Schulrecht	Ausbildungspläne

Abb. 2: Geo-relevante Materien: Gesetzgeber und Orientierung, Beispielmatrix

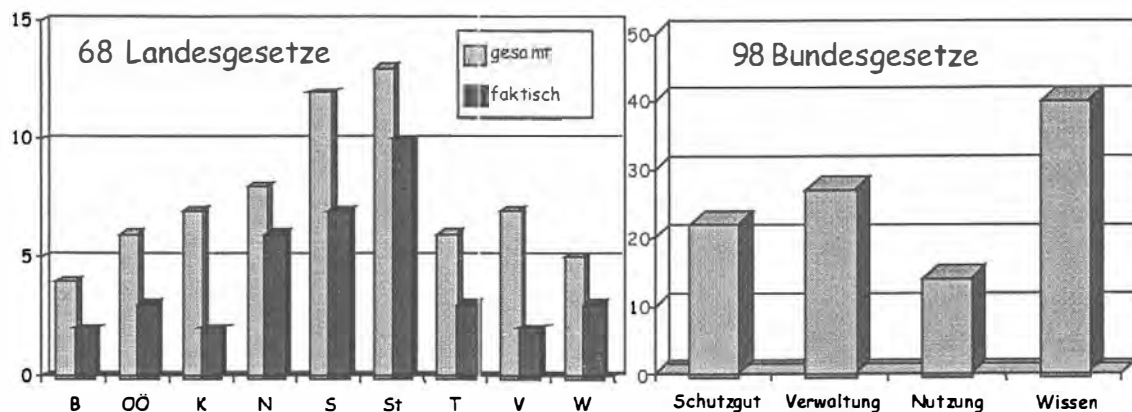


Abb. 3: Herkunft von Landes- (li.) und Bundesgesetzen (re.)

Die Gesamtzahl der Gesetze und Verordnungen, inklusive diverser Durchführungsregelungen des Umganges mit der Geologie in Dienstprüfungsordnungen auf der Ebene der Landesverwaltungen, ist deutlich größer als die, die faktisch, d.h. im praktischen Gebrauch angewendet werden.

Die Bundesländer Steiermark, Salzburg und Niederösterreich haben den Begriff der Geologie wesentlich stärker in ihren Landesgesetzen verankert als die übrigen Bundesländer.

Die dieser Arbeit zugrunde liegende Recherche auf georelevante Gesetzesstellen wird nachfolgend beispielhaft wiedergegeben; die Auflistungen orientieren sich dabei nicht nach den Gesetzgebern sondern nach den folgenden 4 Gesichtspunkten:

- ◆ **Schutzgut-orientierte geo-bezogene Gesetze**
Das eine relevante EU-Gesetz, ein Viertel der relevanten Bundesgesetze und ein Sechstel der relevanten Landesgesetze zielen auf Schutz von z.B. Boden, Grundwasser, Rohstoffe, Landschaftsformen, Geo-Denkmäler, Höhlen etc. ab.
- ◆ **Benutzer-orientierte geo-bezogene Gesetze**
Vorwiegend ein Siebtel der relevanten Bundesgesetze zielen auf den Umgang und den Gebrauch der unterschiedlichen Geo-Ressourcen ab.
- ◆ **Wissenstransfer-orientierte geo-bezogene Gesetze**
Knapp weniger als die Hälfte der relevanten Bundesgesetze und immerhin ein Drittel der relevanten Landesgesetze zielen auf die Vermittlung von Geo-Wissen in Schulen und Universitäten ab.
- ◆ **Verwaltungs-orientierte geo-bezogene Gesetze**
Fast ein Viertel der relevanten Bundesgesetze und ein Drittel der relevanten Landesgesetze regeln geologische Bezüge innerhalb der Verwaltungskörper und bei Kammern.

Beispiele für Schutzgut-orientierte Gesetze mit Geo-Bezug

Im Folgenden werden Beispiele für Schutzgut-orientierte Gesetze mit Geo-Bezug in alphabetischer Reihenfolge gegeben.

§ Alpenschutzkonvention

§ Altlastensanierungsgesetz (ALSAG)

Tab.2:

Beispiel ALSAG / Verfahrensgang	Fallbeispiel Bauwerk auf einer Altlast
<ul style="list-style-type: none"> ◆ Eine alte Ablagerung oder ein alter Betriebsstandort wird bekannt ◆ Meldung an die Umweltbehörde ◆ Risikobewertung der Verdachtsfläche bzw. des Altstandortes durch Amt oder durch Dritte ◆ Je nach Höhe des festgestellten Risikos erfolgt eine Sicherung durch die Behörde oder die Durchführung weiterer Erkundungen durch Umweltbundesamt, Länder und Dritte ◆ Je nach Höhe des festgestellten Gefährdungspotentials erfolgt die Sicherung durch die Behörde oder die Ausweisung zur Altlast durch den zuständigen Landeshauptmann nach Verfahren durch die Altlastenkommission ◆ Prioritätenklassifizierung durch das Umweltbundesamt ◆ Sanierungsförderung nach Finanzlage ◆ Sanierung und Überwachung durch Umweltbehörde 	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Planungsträger stellt auf projektierte Trasse eine Altablagung fest ◆ Weitere Erkundungen bestätigt hohes Gefährdungspotential ◆ Ausweisung als Altlast ◆ Planungsträger ist bereit, Altlast im Trassenbereich zu beseitigen ◆ Im Zuge der Beseitigung wird größerer Umfang der Altlast erkennbar ◆ Altlast ist jetzt außerhalb des Planungsbereiches, aber nicht vollständig saniert ◆ Wer ist jetzt für die restliche Altlast zuständig?

§ Bodenschutzgesetz

§ Berggesetz

Hinweis: nach dem Unglück in Lass ng i.w. durch MinROG abgelöst, für alte Fälle noch gültig.

Fallbeispiel Grubenwässer

- ◆ Wasser wird aus einem Kohleuntertagebau ausgeleitet
- ◆ Die erste Teilstrecke unterquert eine rutschenden Halde
- ◆ Bergwasser ist periodisch stark Feinstoff führend
- ◆ Auswirkungen auf unterliegende Fischgewässer
- ◆ Wiederholte Sanierungsaufträge durch Wasserrechtsbehörde
- ◆ Abschlagszahlungen statt Sanierungen
- ◆ Ein in-situ-Klärbecken wird schließlich errichtet, keine Trübungen mehr
- ◆ Schließungsverhandlung
- ◆ Wasserrecht definiert Stollenwasser nunmehr als natürliches Gerinne, Bergrecht darauf nicht mehr anwendbar
- ◆ Nach 20 Jahren wieder massive Vertrübungen, Zugang zu Klärbecken im Berg nicht mehr möglich, damit auch keine Problembehebung untertage möglich
- ◆ Sind die Vertrübungen nun natürlich oder hängen sie mit dem alten Bergbau zusammen?
- ◆ Welche Rechtsmaterie ist jetzt zuständig?

§ Gefahrenzonenpläne

§ Lagerstättengesetz

§ Mineralwasser-und Quellwasser-Verordnung

Hinweis: Die alte österreichische 1g/l-Regel gilt nicht mehr (auch Wässer ohne Inhaltsstoffe können als Mineralwässer auf den Markt kommen). Gleichzeitig gilt:

- ◆ Eine gutachtliche Feststellung der besonderen Herkunft ist notwendig (Geologie)
- ◆ Eine gutachtliche Feststellung der besonderen Wassergüte, insbes. der Heilkräfte ist notwendig (Geochemie, Balneologie)

§ Natürliche Heilvorkommen und Kurorte-Gesetze

§ OÖ Natur- und Landschaftsschutzgesetz

- ◆ Grundlage für die Verordnung von Naturschutzgebieten
- ◆ Grundlage für Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern
- ◆ Grundlage für Landschaftspflegepläne
- ◆ Ausweisung von NATURA 2000 - Gebieten
- ◆ Hohe Anforderung an Gutachter aufgrund subjektiver Beurteilungsmöglichkeiten
- ◆ In der Öffentlichkeit oft als „Verhinderer“ oder Verzögerer von Großprojekten dargestellt

§ Raumordnungsprogramme

§ Salzburger Höhlengesetz

§ Schutz des Natur- und Kulturerbes der Welt

§ Umweltverträglichkeitsgesetz (UVP-G)

Fallbeispiel: erste Autobahn-UVP (A9)

- ◆ Im jahrelangen Vorfeld gibt es einen starken Bürgerwiderstand gegen das Autobahnstück und damit gegen Lückenschluss
- ◆ Verzögerung macht Vorhaben UVP-pflichtig
- ◆ Projektierung von Variantenstudien und Trassenoptimierungen mit großen Zugeständnissen an die betroffene Umwelt und an die Standortbevölkerung
- ◆ Erarbeitung und Auflage der Umweltverträglichkeitserklärung UVE
- ◆ Behandlung von Einsprüchen
- ◆ UVP durch Prüfgutachter aus verschiedenen Teilgebieten (u.a. Geologie)
- ◆ Prüfgutachten fällt positiv aus, wird im Rahmen einer öffentlichen Erörterung „verteidigt“
- ◆ Trassenverordnung durch zuständigen BM
- ◆ Einzelne Materie-Verhandlungen haben UVP-Forderungen umzusetzen (Naturschutz, Wasser, Forst, Verkehr...)
- ◆ Materienrechtlich nicht gedeckte Forderungen sind von der UVP-Behörde umzusetzen

§ Wassergüte-Erhebungs-Verordnung (WGEV)

- ◆ Flächendeckendes Monitoring ab 1992 an Grund- und Oberflächenwässern
- ◆ Auswahl und Verordnung repräsentativer Messstellen in „Grundwassergebieten“
- ◆ Grund- und Oberflächenwässer an ca. 2200 Punkten vierteljährlich beprobt
- ◆ Jährliche Veröffentlichung der Daten in einem Bericht des UBA Wien
- ◆ Grundlage für die Ausweisung von Grundwassersanierungsgebieten durch die LHs
- ◆ Ständige Adaptierungen und Qualitätssicherungen notwendig
- ◆ Anpassung an Vorgaben der EU-WRRL (siehe unten), Übergang zur Neudefinition von „Grundwasserkörpern“

§ Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL)

- ◆ Ziel ist die Reduktion des Schadstoffeintrages aus Flüssen in die Meere
- ◆ Arbeitskreise mit Geologen von Bund und Ländern bereiten Umsetzung auf nationaler Ebene vor
- ◆ Neu ist die Definition flächendeckender dreidimensionaler Grundwasserkörper mit Formblatt-Schablonisierung und detaillierten geologischen Beschreibungen

§ Wasserrechtsgesetz (WRG 1959)

Tab.3:

zum Thema WRG 1959	Fallbeispiel Tiefbrunnen mit mehrjähriger Verfahrensdauer
<ul style="list-style-type: none"> ◆ regelt Umgang mit dem Wasser, die Nutzung, den Schutz ◆ Rechtsbestand historisch verwurzelt ◆ Bewilligungspflicht bei Nutzung über Haus- und Wirtschaftsgebrauch ◆ Hydrologische Versuche ◆ Schutzgebiete, Schongebiete, Rahmenverfügungen ◆ Konsensierung gegen Übernutzung ◆ Spezielle Regelungen bezüglich Abwasser, Deponien, Flussverbauungen... ◆ Grundlage für Wasserbuch ◆ Wasserwirtschaftliches Planungsorgan 	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Die Errichtung eines Tiefbrunnens mit geplanter hoher Entnahmemenge wird beantragt ◆ negatives Prüfergebnis im ersten Verfahren ◆ Ausweg: Antrag eines Pumpversuches ◆ Bei Verhandlung großer Widerstand von Brunnenbetreibern innerhalb und ausserhalb der Standortgemeinde ◆ Forderung von Beweissicherungen, Anordnung derselben ◆ Dennoch Bescheidbekämpfung durch Gegner ◆ Bestätigung des Bescheides durch Berufungsbehörde ◆ Errichtung des Brunnens, Betreiber führt nicht bescheidkonformen „illegalen“ Pumpversuch durch, Ergebnis aber fachlich nachvollziehbar ◆ Beweissicherungen können aufgrund von Irreführungen durch Projekts-Gegner nicht bescheidgemäß durchgeführt werden ◆ Wiederholung des Pumpversuchs ◆ Überprüfungsbescheid ◆ Keine Bewilligung für nicht schlüssig erklärter hoher Entnahmen

§ Wasserwirtschaftskataster

Beispiele für Benutzer-orientierte Gesetze mit Geo-Bezug

Im Folgenden werden Beispiele für Benutzer-orientierte Gesetze mit Geo-Bezug in alphabetischer Reihenfolge gegeben.

§ Abfallwirtschaftsgesetze (AWGs)

Sie regeln u.a. Abfallbegriff, Stoffklassen, Sammlung und Transport, Lagerung, Deponierung und thermische Verwertung

§ Arbeitnehmerschutzgesetz (Stein, Kies, Sand, Lehm, Ton)

§ Bauarbeiterschutz-VO

§ Bautechnikgesetze

§ Bergbauförderungsgesetz 1979

§ Bergpolizei-VO über verantwortliche Personen

§ Brenner-Eisenbahn-GmbH Übertragung umfassende Planung

§ Deponie-VO

Geologisch und hydrogeologisch bedeutsame Sachverhalte:

Untergrundeignung, Deponietypen, Planum und Deckschicht, Sicherung gegen Grundwassergefährdung

§ Entwicklungshilfe Geologischer Dienst**§ Errichtung einer Kommission Forum für Atomfragen****§ Fernwärmeförderungsgesetz****§ Geologische Zusammenarbeit (speziell mit Slowakei u. Tschechien)****§ Markscheide-Verordnung****§ Mineralrohstoffgesetz****§ Staubecken-Kommissions-Verordnung****§ Strahlenschutz-Verordnung**

Stichwort Radon in Gebäuden

§ Wasserbauten-Förderungsgesetz (WBFG)**Beispiele für Geowissenstransfer-orientierte Gesetze**

Im Folgenden werden Beispiele für Geowissenstransfer orientierte Gesetze in alphabetischer Reihenfolge gegeben.

§ Dienstrechtsprüfungs-Verordnungen bei Bund und Ländern**§ Forschungs-Organisationsgesetz****§ Kärntner Landesmuseumsgesetz****§ Lehrpläne an diversen Bundes- und Landesschulen****§ Personalstellen-Verordnung****§ Studienordnungen**

Forst-und Holzwirtschaft, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft

Landschaftsplanung und Landschaftspflege, Petroleum Engineering

§ Studienrichtungen mit Geo-Bezug

Bergwesen, Biologie, Biologie und Erdwissenschaften, Biologie und Warenlehre, Bodenkultur, Erdwissenschaften, geisteswissenschaftlich und naturwissenschaftlich, Geographie, Markscheidewesen, Meteorologie und Geophysik, Montanistische

§ Studienversuche mit Geo-Bezug

Angewandte Geowissenschaften, Industrieller Umweltschutz, Entsorgungstechnik, Recycling

§ Tiroler Bergsportführer-Verordnung

§ Ziviltechnikergesetz 1993

Geo-rechtliche Visionen

! Das Berufsbild sollte festgeschrieben werden

Es ist kein Einwand gegen Hobby-Geologen im Hobbybereich zu erheben.

Aber jeder, der/die einmal im Rahmen einer Vorlesung Geologie gehört hat, qualifiziert sich derzeit in Österreich für geologische Auftragsarbeiten sowie die Erstellung geologischer Gutachten. Nur ein kleiner Teil der geologischen Aufträge gehen derzeit an echte GeologInnen.

Als wesentliche Grundlage einer nachhaltigen Überlebensstrategie der in Österreich tätigen bzw. in Ausbildung begriffenen GeologInnen sollte die gesetzliche Anerkennung eines fachkundig (autorisiert) abarbeitenden Leistungskataloges gesehen werden und daher mit Nachdruck verfolgt werden.

! Geologie: ein eigener Pflicht-Gegenstand im Schulunterricht

Schüler aller Schulstufen sollen entgegen der laufenden Ausdünnung georelevanter Inhalte in Lehrplänen die Möglichkeit bekommen, ihr natürliches Interesse für die Welt unter ihren Füßen vertieft zu bekommen (und wenn es nur „Unwesentlichkeiten“ wie der Zusammenhang zwischen Staunässe und morastbedingter Unbespielbarkeit des Fußballplatzes vor der Haustüre sind)! Da allerdings die Geologie aus den Lehramtsstudienplänen zugunsten von Bio-Inhalten weitgehend zurückgedrängt wurde, ist diese Vision beinahe utopisch. Realistischer wäre noch die Entwicklung von von der Lehrerschaft unbemerkt zu bedienenden Geo-Game-Boys...

! Ein echtes Hydrogeologie-Studium sollte etabliert werden

Die Hydrogeologie ist eine der wichtigsten und gefragtesten geowissenschaftlichen Anwendungsgebiete weltweit und auch in Österreich. Ihr reguläres Studium sollte deshalb auch hierzulande möglich werden, damit die anerkannte hydrogeologische Spezialisierung den StudentInnen ohne Auswanderungszwang zuteil werden kann. Damit wäre nebenbei eine wesentliche Stärkung des Berufsbildes verbunden und damit auch eine Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit vor allem des österreichischen GeologInnen-Nachwuchses.

! Umfassende geologische Dokumentationspflicht

Ähnlich der Wasserwirtschaftlichen Dokumentationspflicht würde eine gesetzlich geregelte geologische Dokumentationspflicht (über die Anforderungen aus dem Lagerstättengesetz weit hinausgehend) den systematischen Informationszugang für alle erleichtern. Sowohl für den einzelnen Bürger als auch für die Verwaltung, die Wirtschaft und die Wissenschaft würde sich das

derzeit nur mäßig verfügbare und nutzbare Wissen über die vielfältigsten österreichischen Untergrundverhältnisse enorm vertiefen lassen.

! Fachlich begründbare Kompetenzregelung bei Geo-Katastrophenfällen

Eindeutige und vordefinierte Zuweisungen von juristischen und fachlichen Kompetenzen samt klarer Bündelung des eingesetzten Experten-Know-Hows würden sowohl die taktische als auch die strategische Beherrschung von geogenen Naturkatastrophen nach innen und nach außen erleichtern.

Ein derartig kompetentes Krisenmanagement hätte den Beherrschungsaufwand der jüngeren Großereignisse Lassing und Schwaz konzentrieren können. Im übrigen wäre das in der öffentlichen Meinung schlecht gezeichnete Bild der Geologie leichter vermeidbar gewesen.

! Amtsgeologie auf Bezirksebene

Flächendeckend vor Ort tätige AmtsgeologInnen wären imstande, geologische Probleme und Beziehungsebenen vorausschauend zu erkennen und mit weniger Aufwand als bislang zu lösen. Diese Vision ist auch mit der über weite Strecken fehlenden Sammlungsmöglichkeit von Kenntnissen über nur temporär zugängliche Aufschlüsse (siehe Dokumentationspflicht) zwanglos erklärbar.

Anmerkungen, Unterlagen

Die stichwortartig aufgezählten Fallbeispiele sind willkürlich der jüngeren Verwaltungspraxis entnommen und können bei entsprechender Antragstellung von allen „Betroffenen“ jederzeit in Echt durchgeführt werden.

Die Recherche geologischer Gesetzesbindungen wird durch die vielfältigen Suchmöglichkeiten im Internet begünstigt. Als Beispiel sei die elektronische Rechtsdatenbank im Bundeskanzleramt angeführt, welche im Web unter ris.bka.gv.at in jeweils aktualisierter Form abgefragt werden kann. Die Eingabe von inhaltlichen Suchbegriffen oder von Materietiteln, wie sie beispielhaft hier verzeichnet sind, führt die Anwender direkt zu den gesuchten Gesetzesstellen.

Autor:
Dr. Harald Wimmer
Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Abteilung Wasserbau / BauW-II / Landesgeologie
Kärntnerstr.12, 4020 Linz
Tel. 0732/7720-12468